

Aktuelle Informationen zum Thema Corona Virus



Foto: istock@Samara Heisz

Dienstag, 23. November 2021

47. AUSGABE

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Landkreis Zwickau hat heute, am 23. November 2021, den Sieben-Tage-Inzidenzwert von 1 000 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner überschritten. Nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 tritt damit **ab** Mittwoch, den 24. November 2021 in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr des Folgetages auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) in Kraft.

Das Verlassen der Unterkunft ist in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
3. die Ausübung beruflicher, hochschulischer oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs einschließlich Brief- und Versandhandel,
5. Fahrten von Feuerwehr-, Polizei-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Sinne des § 16 SächsCoronaNotVO,
7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und
10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 1 000 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Zwickau unterschritten, gilt die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) ab dem nächsten Tag nicht mehr.



Weiterhin wurde durch den Landkreis mit Datum vom 22. November 2021 eine Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Zwickau erlassen. Diese tritt mit dem heutigen Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Diese regelt u. a., dass der Konsum von Alkohol auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Zwickau untersagt ist:

- vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbiss- und Caféangeboten
- in Fußgängerzonen
- auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
- auf Plätzen, auf denen gewöhnlich Wochenmärkte und/oder Spezialmärkte stattfinden
- an Haltestellen
- vor Bahnhofsgebäuden
- vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
- auf Parkplätzen
- in Park- und Grünanlagen

Die entsprechenden Bekanntmachungen sind auf der Internet-Plattform des Landkreises unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreiszwickau> nachzulesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Scheurer
Landrat